

STEUERN: GESCHENKT!

Wer einen Wert ohne Gegenleistung erhält, muss die Schenkung versteuern, falls persönliche Freibeträge überschritten werden. Im Normalfall trägt der Beschenkte die Schenkungsteuer. Im Einzelfall kann sich jedoch eine Übernahme der Steuer durch den Schenker lohnen. *tatort:steuern* erklärt, worauf es dabei ankommt.

Die lebzeitige unentgeltliche Übertragung von Vermögensgegenständen unterliegt der Schenkungsteuer. Dabei schulden zwar beide Parteien die Schenkungsteuer als Gesamtschuldner. Bei der Auswahl der in Anspruch zu nehmenden Person muss das Finanzamt wegen des Charakters der Schenkungsteuer als Bereicherungssteuer jedoch zunächst den Beschenkten als Erwerber in Anspruch nehmen. Anders verhält es sich, wenn beide Parteien vereinbart haben, dass der Schenker die Steuer übernimmt. Dann wird das Finanzamt den Steuerbescheid an den Schenker senden.

Eine Steuerübernahme durch den Schenker löst als „Steuer Geschenk“ abermals Schenkungsteuer aus. Dennoch kann eine solche Zusage des Schenkers von Vorteil sein und sollte damit vor der Zuwendung bedacht und geprüft werden. Denn: Reduziert man die vorgesehene Schenkung von vorneherein um die Steuer, die der Beschenkte zu tragen hätte, kann sich bei gleichem Ergebnis eine geringere Steuerschuld ergeben.



Beispiel:

A möchte B einen Geldbetrag in Höhe von 120.000 Euro schenken. Beide sind nicht miteinander verwandt. Vorschenkungen gab es bislang nicht.

Ohne weitere Vereinbarung ermittelt sich die Schenkungsteuer (des B) wie folgt:

		Steuersatz	Schenkungssteuer
Geldschenkung	120.000 EUR		
Freibetrag Steuerklasse III	20.000 EUR		
steuerpflichtiger Erwerb	100.000 EUR	30 %	30.000 EUR
B verbleiben nach Steuer	90.000 EUR	Summe:	30.000 EUR

Abwandlung:

A schenkt B einen Betrag in Höhe von 90.000 Euro und erklärt sich bereit, die anfallende Schenkungsteuer zu übernehmen. Dann ermittelt sich die Schenkungsteuer (des A) wie folgt:

		Steuersatz	Schenkungssteuer
Geldschenkung	90.000 EUR		
Freibetrag Steuerklasse III	20.000 EUR		
steuerpflichtiger Erwerb	70.000 EUR	30 %	21.000 EUR
Steuerübernahme	21.000 EUR	30 %	6.300 EUR
B verbleiben nach Steuer	90.000 EUR	Summe:	27.300 EUR

Durch die Gestaltung wird Schenkungsteuer in Höhe von 2.700 Euro gespart. Die Übernahme der Steuer durch den Schenker kann günstiger sein, da die aus der Übernahme der Steuer resultierende Schenkung nur einmal den steuerpflichtigen Erwerb erhöht. Auf eine weitere Erhöhung des steuerpflichtigen Erwerbs um den Teil der Steuer, der auf die übernommene Steuer selbst entfällt, wird verzichtet.



Auch im Bereich nahestehender Personen lässt sich dieser Effekt nutzen.

Beispiel:

A möchte seinem erwachsenen Kind K ein Wertpapierdepot in Höhe von einer Million Euro übertragen. Vorschenkungen gab es bislang nicht.

Ohne weitere Vereinbarung ermittelt sich die Schenkungsteuer (des K) wie folgt:

		Steuersatz	Schenkungssteuer
Wertpapiere Kurswert	1.000.000 EUR		
Freibetrag Steuerklasse I	400.000 EUR		
steuerpflichtiger Erwerb	600.000 EUR	15 %	90.000 EUR
K verbleiben nach Steuer	910.000 EUR	Summe:	90.000 EUR

Abwandlung:

A schenkt K Wertpapiere in Höhe von 910.000 Euro und erklärt sich bereit, die anfallende Schenkungsteuer zu übernehmen. In diesem Fall ermittelt sich die Schenkungsteuer (des A) wie folgt:

		Steuersatz	Schenkungssteuer
Wertpapiere Kurswert	910.000 EUR		
Freibetrag Steuerklasse I	400.000 EUR		
steuerpflichtiger Erwerb	510.000 EUR	15 %	76.500 EUR
Steuerübernahme	76.500 EUR	15 %	11.475 EUR
K verbleiben nach Steuer	910.000 EUR	Summe:	87.975 EUR

Durch die Gestaltung wird Schenkungsteuer in Höhe von 2.025 Euro gespart.

Zu beachten ist, dass sich der beschriebene Effekt im Grenzbereich der Progressionsstufen umdrehen kann. Wer sich mit dem Gedanken einer steuerpflichtigen Zuwendung trägt, sollte sich also im Einzelfall und frühzeitig beraten lassen. •

Ganz schön kryptisch

Im Herbst des vergangenen Jahres ging der Bitcoin auf eine rasante Kursrallye, die viele Spekulanten für satte Gewinne nutzten. Ist ein solcher Spekulationsgewinn im Privatvermögen steuerpflichtig?

Das Bundesfinanzministerium stuft Bitcoin & Co. genau wie Edelmetalle als „sonstige Wirtschaftsgüter“ ein. Deshalb führt ein Verkauf oder Tausch innerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr zu einem steuerlich relevanten privaten Veräußerungsgewinn oder -verlust. Nach derzeitiger Rechtslage ist ein solcher Veräußerungsgewinn aber steuerfrei, wenn die virtuelle Währung länger als ein Jahr im Privatvermögen gehalten wurde. Die Höhe des Gewinns spielt keine Rolle. Bei einem Verkauf innerhalb von zwölf Monaten nach dem Kauf bleiben Gewinne bis zu einer Freigrenze von 600 Euro steuerfrei. Ab 600 Euro muss der Gewinn in voller Höhe versteuert werden.

Achtung: Die 600-Euro-Freigrenze umfasst alle privaten Spekulationsgewinne. Umgekehrt werden aber Spekulationsverluste aus An- und Verkäufen innerhalb eines Jahres von Kryptowährungen oder anderen privaten Veräußerungsgeschäften auch mit Spekulationsgewinnen verrechnet.

Vorsicht bei Bezahlvorgängen mit virtuellen Währungen: Setzt ein Privatanleger eine Kryptowährung als Zahlungsmittel ein, gilt dies als Veräußerung. Wie bei einem Tausch bestimmt der Preis der gekauften Ware den Wert der Veräußerung. Also werden auch dann Steuern fällig.

Wie berechne ich die Haltedauer für virtuelle Währungen? In Deutschland wird hauptsächlich das Verbrauchsfolgeverfahren „First In, First Out“ (FIFO) genutzt. Da man Kryptowährungen nicht physisch zählen kann, wird die Haltedauer jedes einzelnen „Coins“ im Besitz mit dem Ankaufnachweis durch dieses Verfahren fiktiv angenommen. Es ist demnach enorm wichtig, die Ankaufbelege vorlegen oder nachweisen zu können.

Ausblick: Das Bundesfinanzministerium hat einen 24-seitigen Entwurf zur Besteuerung von virtuellen Währungen erstellt. Er sieht eine Neuregelung der bisherigen Steuerfreiheit von Krypto-Investments nach einer Haltefrist von einem Jahr vor, wenn Einheiten einer virtuellen Währung als Einkunftsquelle genutzt werden. Dies würde dazu führen, dass sich die Spekulationsfrist für einen solchen Anleger auf zehn Jahre verlängert. •

